

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der StadtJenzen,
Henning**

**17-03788
Anfrage (öffentlich)**

Betreff:

Geldbußen für Baumaßnahmen ohne Anbringung eines erforderlichen Bauschildes und ohne erforderliche Baugenehmigung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.01.2017

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

Status

08.02.2017

Ö

Mit Schreiben vom 9. Mai 2014 teilte die Stadt Braunschweig mit, dass eine Baumaßnahme auf dem Grundstück Hermann-Blenk-Str. 8

- a) ohne Anbringung eines erforderlichen Bauschildes und
- b) ohne erforderliche Baugenehmigung

erfolgte.

Bei der Baumaßnahme handelte es sich um den Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes der Volkswagen Immobilien GmbH.

Die Stadt Braunschweig teilte mit gleichem Schreiben mit, dass Bußgeldverfahren wegen des fehlenden Bauschildes und wegen Bauens ohne Baugenehmigung eingeleitet wurden und jeweils mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen worden seien.

Gemäß der zum Tatzeitpunkt geltenden Nds. Bauordnung vom 3. April 2012 kann das Fehlen eines erforderlichen Bauschildes mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro, eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Auf Nachfrage bestätigte die Stadt Braunschweig mit Schreiben 10636/14 vom 04.11.2014, dass beide vorstehend genannten Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von insgesamt 400 Euro geahndet worden seien.

Dies vorausgeschickt erheben sich folgende Fragen:

1. Welche Gründe waren maßgebend, die betreffenden Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von nur 400 Euro im Hinblick auf einen Bußgeldrahmen von 50.000 Euro bzw. 500.000 Euro zu ahnden?
2. Wie beurteilt die Stadt Braunschweig den gegebenen Anreiz, bei einem zu erwartenden Bußgeld in der Größenordnung von 400 Euro selbst bei einer großen Baumaßnahme zur Beschleunigung der Baumaßnahme auf die Anbringung eines erforderlichen Bauschildes und auf die Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung vorsätzlich zu verzichten?

Wie beurteilt die Stadt Braunschweig den durch eine unzureichend erscheinende Ausschöpfung des Bußgeldrahmens für Ordnungswidrigkeiten der Volkswagen Immobilien GmbH entstandenen Verdacht, dass der Volkswagen AG in der Stadt Braunschweig hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eine Vorzugsstellung eingeräumt wird?gez.
Henning Jenzen

Anlagen:

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Bau- und Umweltschutzdezernat
Platz der Deutschen Einheit 1

Herrn
Ralf Beyer
Opferkamp 14
38110 Braunschweig

Name: Herr Stadtbaurat Leuer

Zimmer: A2.75
Telefon: 470 2205
Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 470 3417
E-Mail: dezernat3@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
Dez. III

Tag
9. Mai 2014

**Durchführung einer Baumaßnahme auf dem Grundstück „Hermann-Blenk-Straße 8“
Ihre Zusatzfrage aus der Einwohnerfragestunde der Ratssitzung am 4. Februar 2014**

Sehr geehrter Herr Beyer,

wie in meiner Zwischennachricht vom 2. April 2014 angekündigt, habe ich mir zu dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Bauarbeiten der Volkswagen Immobilien GmbH im Bereich des Flughafens umfassend berichten lassen.

Ich kann Ihnen nunmehr mitteilen, dass die eingeleiteten Bußgeldverfahren wegen des fehlenden Bauschilds und wegen Bauens ohne Baugenehmigung jeweils mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen worden sind.

Zudem wurde am 7. April 2014 die Baugenehmigung für den Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Leuer

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

Fachbereich/Referat 0630	Nummer 10636/14
zur Anfrage Nr. 3227/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 29.10.2014	Datum 04.11.2014
Überschrift Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß BauO	Genehmigung
Verteiler Planungs- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 12.11.2014

Laut Schreiben der Stadt Braunschweig vom 09.05.2014 hat die Volkswagen Immobilien GmbH den Neubau eines Flugzeughangars und eines Verwaltungsgebäudes an der Stelle Hermann-Blenk-Straße 8 ebenso wie die durch den Ausbau des Flughafens nötige sogenannte „RESA“ ohne die erforderlichen Baugenehmigungen bzw. Bauschilder durchgeführt. Beide Vorgänge wurden offenbar mit dem Erlass eines Bußgeldbescheids abgeschlossen.

Der Rohbau an der Hermann-Blenk-Straße 8 wurde im September 2013 ohne gültige Baugenehmigung fertiggestellt. Anlässlich der Ratssitzung vom 04.02.2014 teilte die Verwaltung mit, von dem Vorgang keine Kenntnis zu haben. Eine Baugenehmigung wurde laut Schreiben der Stadt Braunschweig vom 09.05.2014 am 07.04.2014 – also 7 Monate nach Fertigstellung des Rohbaus – erteilt. Ferner wurde laut gleichem Schreiben ein Bußgeldbescheid erteilt.

1. Wie erklärt die Verwaltung, dass Baumaßnahmen in erheblichem Umfang monatelang ohne gültige Baugenehmigung bzw. Bauschild durchgeführt werden konnten?
2. In welcher Höhe wurde das Bußgeld in der Angelegenheit „Hermann-Blenk-Straße 8“ im Bußgeldbescheid festgesetzt?
3. In welcher Höhe wurde das Bußgeld in der Angelegenheit „RESA“ im Bußgeldbescheid festgesetzt?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Am 30.09.2013 wurde dem Bauherrn eine Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten und die Betonarbeiten des geplanten Verwaltungsgebäudes erteilt.

Diese gibt im Detail folgende Bauarbeiten frei:

- Erdarbeiten für das Verwaltungsgebäude
- Grundleitungen für die Entwässerung des Verwaltungsgebäudes sowie
- Betonarbeiten für das Verwaltungsgebäude (Fundamente, Tragwerksstützen, Sohlplatte und aussteifende Wände/Decken)

Hierfür wurde seitens Referat 0630 versäumt, das Bauschild mit zu übersenden. Dies erfolgte erst am 17.10.13.

Tatsächlich gingen die bereits durchgeführten Baumaßnahmen hierüber hinaus, so sind teilweise bereits Fensterrahmen eingebaut worden.

Es lagen hierfür aber keine Hinweise vor, dass bereits vor Erteilung der weiteren Genehmigung mit dem Bauvorhaben begonnen wurde.

Die Verantwortung, erst nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Baumaßnahme zu beginnen sowie ein Bauschild anzubringen, obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bauherrn.

Die Baugenehmigung für das restliche Bauvorhaben (Hangar) wurde am 07.04.2014 erteilt und zusammen mit dem Bauschild abgeschickt.

Zu 2.:

Es wurde ein Bußgeldbescheid in Höhe von 400,00 € erlassen.

Zu 3.:

Es wurden zwei Bußgeldbescheide in Höhe von jeweils 100,00 € erlassen.

I. V.

gez.

Leuer